



Zl.: 612-1/3407/2024

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Krems in Kärnten betreffend die Verfügung vorübergehender Verkehrsverbote und Straßensperre der Verbindungsstraße Leobengraben II aus Anlass von Unwetterschäden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a) und § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94d Ziffer 16, der Straßenverkehrsordnung 1960 i. d. G. F., wird verordnet:

### § 1

Eine Sperre der Verbindungsstraße Leobengraben II zwischen dem Grundstück Nr.: 1026 und dem Grundstück Nr.: 1238/2, beide KG Leoben, **bis einschließlich 31.05.2024**, aufgrund Fahrbahnschäden nach einem Unwetterereignis.

Ausgenommen vom Fahrverbot sind Anrainer, Baustellenverkehr, Einsatzfahrzeuge und Grundbesitzer.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 lit. a) Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ sind aufzustellen:

### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verbots- oder Beschränkungszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Angeschlagen am: 03.05.2024

Abgenommen am: